



Kartengrundlage: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
reusse Vermessung  
Stand: 08/2018

## 1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

**ALLGEMEINES**  
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40.2 "Glockenhofsweg Ost" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Lebensmittelmart Fulda/Dörnhausen“ vom 22.07.2010 außer Kraft.

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**SO Nahversorgung**  
**Sondergebiet - Nahversorgung (§ 11 Abs. 3 BauNVO)**  
Das Sondergebiet - Nahversorgung dient der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben für die Ortsteilversorgung.

- Zulässig ist ein Lebensmittelversorger einschließlich Getränke und inklusive Pfandrücknahme mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche (VK) von 1.500 m<sup>2</sup>.
- Kleinteilige Einzelhandelsbetriebe mit in Summe insgesamt bis zu 100 m<sup>2</sup> VK mit nachfolgend genannten Sortimenten: Lebensmittelhandwerk; Reformwaren; Pharmazeutika (Apotheke); Papier, Bürobedarf, Schreibwaren; Zeitungen/Zeitschriften; Blumen.
- Nicht zulässig sind alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Die Gesamtverkaufsfläche wird auf maximal 1.600 m<sup>2</sup> (inkl. der Vorkassenzonen) festgesetzt. Neben der Marktfläche und dem Kassenvorraum beinhalten die Verkaufsflächen auch den Ein- und Ausgangsbereich. Nicht enthalten sind die erforderlichen Nebenräume.

Darüber hinaus sind zusätzlich zulässig: kundenorientierte, nicht störende Handwerksbetriebe und Dienstleistungen (z.B. Friseur, Kosmetik; Versicherungen, Internethandel; Geldinstitut; Rechtsanwält; Ärzte) mit einer maximalen Grundfläche in Summe von 100 m<sup>2</sup>.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GRZ 0,5**  
**Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)**  
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Sondergebiet - Nahversorgung auf 0,5 festgesetzt.  
Die zulässige GRZ von 0,5 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.

**GH 8,00 m**  
**Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**  
Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 9,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut.  
Die max. Gebäudehöhe darf zur Errichtung von haustechnischen Aufbauten um bis zu 2,00 m überschritten werden.

**I**  
**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)**  
Im Sondergebiet - Nahversorgung wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt.

### 1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**  
Im Sondergebiet - Nahversorgung wird die abweichende Bauweise festgesetzt; sie entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass hier auch Gebäudelängen über 50 m zugelassen sind.

**Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**

### 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

**Öffentliche Verkehrsfläche**

**Straßenbegrenzungslinie**

### 1.5 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

### 1.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	<b>Flurgrenze</b>		<b>Wasserschutzgebiet - Zone III (siehe Hinweise)</b>
	<b>Flurstücksgrenze</b>		<b>Ortsdurchfahrt</b>
	<b>Flurstücksnummer</b>		<b>Vermaßung in Metern</b>
	<b>Bauverbotszone (siehe Hinweise)</b>		

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme des Gebäudefußabdrucks, nur nachrichtlich.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)**  
Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

**2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist - sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen - zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.  
Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

## 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

### 3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

**3.1.1 Flachdächer von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen (Mindestaufbau von 6 cm durchwurzelungsfähigem Substrat) und dauerhaft zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Flächen für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, sofern dies technisch erforderlich ist.**

### 3.2 Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

**3.2.1** Insgesamt sind maximal 90 Pkw-Stellplätze, davon mindestens drei behindertengerecht herzustellen. Für Fahrräder sind mind. 10 Abstellplätze vorzusehen.

**3.2.2** Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterial auszubilden, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

**3.2.3** Je 5 Stellplätze ist ein Laubbäumstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm in einer mind. 3 m<sup>2</sup> großen unbefestigten Baumscheibe anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Laubbäume innerhalb des Sondergebietes Nahversorgung sind anrechenbar.

**3.2.4** Die Größe der zu errichtenden Stellplätze hat nach den Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) zu erfolgen.

### 3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

**3.3.1** Im Sondergebiet - Nahversorgung sind mind. 10% der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

**3.3.2** Nicht befahrbare befestigte Grundstücksfreiflächen wie Wege, Hauseingänge und Terrassen sind, soweit dafür nicht bereits befestigte Flächen genutzt werden und wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen, wasser- und luftdurchlässig auszubilden (Platten, Pflaster, wassergebundene Decke).

## Katasterbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Helsa, den .....

reusse Vermessung  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
Bauordnungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).  
Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).  
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370).  
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184).  
Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198).  
Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291).  
Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).  
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGW**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).  
Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - **GaV**) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).  
Entwässerungssatzung (**EWS**) der Gemeinde Fulda/Dörnhausen in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 4. HINWEISE

**Altlasten**  
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

**Artenschutz**  
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Baufeldräumung i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen.  
Darüber hinaus sind alle Gehölze jederzeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

**Bauverbotszone**  
Entlang der Landesstraße L 3460 besteht gem. § 23 (1) HStrG eine Bauverbotszone. Hiernach dürfen längs der Landesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Mit Schreiben vom 27.02.2019 teilte Hessen Mobil mit, dass eine Ausnahme nach § 23 (8) HStrG zugelassen wird, da die Durchführung der Vorschriften für diesen Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Ausnahmezulassung lautet wie folgt:  
„Nach Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel, wird von den Festsetzungen des § 23 Abs. 1 HStrG eine Ausnahme nach § 23 Abs. 8 HStrG bis zu einem Mindestabstand von 10 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 3460 zugelassen. Demnach sind bauliche Maßnahmen, die keine Hochbauten darstellen, wie z.B. Stellplatz- und Umfahrflächen, im Bereich der Bauverbotszone zulässig.“

Darüber hinaus bedürfen gem. § 23 Abs. 2 HStrG bauliche Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 40 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden sollen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Landesstraße 3460. Forderungen gegen den Straßenbausträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.  
Weiterhin teilte Hessen Mobil mit, dass falls sich durch den Ziel- und Quellverkehr Probleme verkehrlicher Art einstellen oder sich gar eine Unfallhäufungsstelle entwickeln sollte, der Straßenbausträger die Forderung weiterer Maßnahmen, auch baulicher Art, zur Verbesserung der Situation zu Lasten des Trägers der Bauleitplanung vorbehält.

### Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 DöSchG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DöSchG aufzunehmen.

### Bombenabwurfgebiet

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit Stellungnahme vom 04.10.2018 mit, dass dem Kampfmittelräumdienst über das Plangebiet aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.  
Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

### Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind einzuhalten.

### Geschützte Alle

Entlang des Glockenhofsweges befinden sich Straßenbäume, die als Allee gepflanzt wurden. Alleen sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 31 Hess. Naturschutzgesetz (HENatG) gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Ein notwendiger Antrag auf Ausnahme von den Verboten (§ 30 Abs. 4 BNatSchG) ist bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu stellen.

### Niederschlagswasser

Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.  
Für die Versickerung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist der Wasserbehörde beim Landkreis Kassel zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

### Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen

Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenden Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

### Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.  
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

### Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.  
Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

### Wasser- und Bodenschutz

Für eine Niederschlagswasserversickerung bzw. -einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Gewässers beim Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zu beantragen ist.  
Zudem sind Heizöltankanlagen gem. § 41 HWG in Verbindung mit § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWStV) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen. Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig. Der Hessische Verwaltungsgeschäftsdienst (VGH) hat in seinem Beschluss vom 17. August 2011 im Rahmen eines Eilverfahrens die Nutzung der Erdwärme in einem Wasserschutzgebiet untersagt. Bis zum Vorliegen der Entscheidung im Hauptsacheverfahren dürfen in wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten vorerst keine weitere Erdwärmesonden niedergebracht werden.

### Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Dornhausen" der Gemeinde Fulda/Dörnhausen, Landkreis Kassel. Die Verbot- und Gebotstatbestände der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung vom 18.02.1981 (StAnz. 16/1981 S. 961) sind zu beachten und einzuhalten (siehe auch Hinweis Wasser- und Bodenschutz).

## VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss  
durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda/Dörnhausen gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.12.2018.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fulda/Dörnhäuser Nachrichten am 19.12.2018.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2018, beteiligt bis einschl. 04.02.2019.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten  
gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2018.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda/Dörnhausen am 13.12.2018

Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschl. 04.02.2019,  
sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in den Fulda/Dörnhäuser Nachrichten am 19.12.2018,  
sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

Satzungsbeschluss  
durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda/Dörnhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 11.04.2019

Fulda/Dörnhausen, den 12.04.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fulda/Dörnhausen  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)

## AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.

Fulda/Dörnhausen, den 16.04.2019

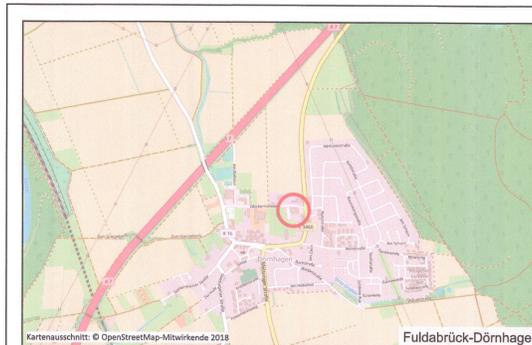
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fulda/Dörnhausen  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Fulda/Dörnhausen am 02.05.2019

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda/Dörnhausen am 11.04.2019 als Satzungsbeschluss beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 12.04.2019 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 02.05.2019

Fulda/Dörnhausen, den 02.05.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fulda/Dörnhausen  
Dieter Lengemann  
(Bürgermeister)



## Gemeinde Fulda/Dörnhausen



# BEBAUUNGSPLAN NR. 40.2 "Glockenhofsweg Ost" Ortsteil Dörnhausen

Stand: 27.02.2019 Maßstab: 1:1.000



Fahrmeier • Röhling Partnerschaft mbB  
Landschaftsarchitektur • Städtebauarchitektur  
Herkulessstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de